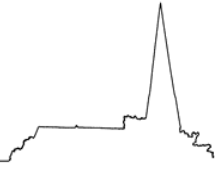




EV.- LUTH. KIRCHENGEMEINDE EUTIN



# SCHUTZKONZEPT

GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

# Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin

## Inhaltsverzeichnis

1

1.	<b>Einleitung</b>	2
2.	<b>Grundlagen</b>	2
3.	<b>Risikoanalyse</b>	3
4.	<b>Personal</b>	3
4.1.	Voraussetzungen zur Mitarbeit.....	3
4.2.	Fortbildungen für Mitarbeitende und Pastor*innen.....	4
5.	<b>Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt</b>	5
5.1.	Standards des Miteinanders (Verhaltenskodex).....	5
5.2.	Präventionsangebote .....	5
6.	<b>Beschwerdemanagement</b>	5
6.1.	Allgemeines .....	5
6.2.	Beschwerdewege in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin .....	6
7.	<b>Handlungsplan (Notfallplan)</b>	7
8.	<b>Ansprechpersonen und Adressen</b>	7
9.	<b>Anlagen</b>	9

Stand: 1. April 2026

## 1. Einleitung

Das Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt“ ist uns in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin in allen Bereichen unserer Arbeit und für Menschen aller Altersgruppen ein wichtiges Anliegen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Das vorliegende Konzept dient dazu, für Risiken zu sensibilisieren, Abläufe im Sinne einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge zu verbessern und standardisierte Abläufe zum Beschwerdemanagement und zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen transparent zu machen.

Wir setzen uns dafür ein, dass insbesondere Kinder und Jugendliche in unserer Kirchengemeinde bestmöglich vor jeder Form von Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen in unserer Gemeinde vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen.

Die Beschäftigung mit dem Thema ist ein Baustein, um die Kommunikation über grenzverletzendes Verhalten und Formen sexualisierter Gewalt zu enttabuisieren. Schweigen hilft nur Täter\*innen. Wirksamer Schutz wird erst dann möglich, wenn wir anerkennen, dass sexualisierte Gewalt in all ihren Formen auch in Kirche geschieht und geschehen ist.

Das Thema „Gewaltprävention“ mit Schwerpunkt „sexualisierte Gewalt“ ist seit langem Bestandteil unserer JuLeiCa-Kurse und wird insbesondere auch in der Vorbereitung von Freizeiten thematisiert. Auch der Kirchengemeinderat (KGR) hat sich mit dem Thema mehrfach ausführlich beschäftigt und als Ergebnis seiner Arbeit dieses Präventionskonzept vorgelegt. Gruppenleitungen in allen Arbeitsbereichen werden in regelmäßigen Gesprächen für dieses Thema sensibilisiert.

Wir sehen uns in der Verantwortung, sowohl mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als auch untereinander vertrauens- und rücksichtsvoll umzugehen. Dazu zählt nach unserem Selbstverständnis auch die Auseinandersetzung und Beschäftigung mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ im KGR und bei allen ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde.

Wirksamer Schutz kann sich nur entfalten, wenn sich das Miteinander in unserer Kirchengemeinde stets weiterentwickelt zu einer „gelebten Kultur der Grenzachtung“, der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs. Dazu ist das Präventionskonzept regelmäßig – mindestens zu Beginn einer jeden KGR-Legislaturperiode - zu überprüfen.

## 2. Grundlagen

Die Grundlagen für unser Präventionskonzept bilden das Präventionsgesetz der Nordkirche. (siehe Anlage 1) und die von uns anerkannte Vereinbarung zwischen dem ‚Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs‘ (UBSKM) und der ‚Evangelischen Kirche in Deutschland‘ (EKD) (siehe Anlage 2).

### 3. Risikoanalyse

Unsere Kirchengemeinde bietet Menschen aller Altersgruppen eine Vielzahl von Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten. Unser Angebot umfasst gegenwärtig:

- Gottesdienste und Andachten
- Seelsorge
- Arbeit mit Kindern (Kinderchöre, Gottesdienst für die Kleinsten, KUKIMO, Kinder-Konfi)
- Arbeit mit Jugendlichen (Konfirmandenunterricht, JuLeiCa, Jugendchor)
- Freizeiten und Reisen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)
- Chorarbeit mit Erwachsenen
- Seniorenkreise
- Erwachsenenengruppen unter ehrenamtlicher Leitung (Besuchsdienstkreis, Frauenkreis, Spiele-Treff, Tanzen)
- Arbeit mit Geflüchteten (Kirchenasyle)

Eine Risikoanalyse soll dazu dienen Risiken (baulich, Verhalten, Organisation) zu erkennen, zu benennen und einzuschätzen. Dabei geht es immer auch um die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter und Täterinnen nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und auszuüben.

Die Risikoanalyse soll alle Beteiligten in ihrer Wahrnehmung kritischer Situationen sensibilisieren und sie zu konsequentem Handeln in Risikosituationen ermutigen und befähigen. Eine solche Analyse kann nicht alle Risiken ausschließen. Sie kann aber für Risiken sensibilisieren und dient der Ableitung von Schutzmaßnahmen.

Wir haben nach Vorgaben des Kirchenkreises Ostholstein in einer Arbeitsgruppe die Risikoanalyse erstmals 2020/21 für unsere Kirchengemeinde durchgeführt. Die Arbeitsgruppe war zusammengesetzt aus Mitgliedern des KGR, einer Pastorin und dem Diakon für Kinder- und Jugendarbeit. Im Zuge der Konzepterstellung wurde die Risikoanalyse 2023 erstmals überprüft.

Bei der nächsten Überprüfung sind Jugendvertreter\*innen hinzuzuziehen.

Die Ergebnisse dieser Analyse bieten die Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept.

Die Risikoanalyse findet sich unter Anlage 3.

### 4. Personal

#### 4.1. Voraussetzungen zur Mitarbeit

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen:

- Haupt- oder Ehrenamtliche in der Gemeindeleitung (KGR und Pastor\*innen)
- Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit (Diakon\*in)
- Hauptamtliche (Küster, Kantor\*in, Reinigungskräfte, Sekretärinnen)

- Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Chor, KUKIMO, Konfirmandenunterricht...)
- Ehrenamtliche Jugendliche bei Einzelaktionen (Freizeiten, Konfi-Camp...)

In der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich unserer Kirchengemeinde werden ausschließlich persönlich geeignete und fachlich qualifizierte Personen beschäftigt.

Gemäß §5 Abs. 1 PräVG der Nordkirche sind wir verpflichtet, uns von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen - spätestens nach jeweils fünf Jahren - ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz, in der jeweils geltenden Fassung, vorlegen zu lassen. Mitarbeitende und Pastor\*innen müssen demzufolge zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen; für bestehende Arbeitsverhältnisse wird der Nachweis nachträglich verlangt.

Einschlägig vorbestrafte Personen dürfen nach §72a SGB VIII nicht beschäftigt werden.

Für Ehrenamtliche ab 16 Jahren, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, nehmen wir in folgenden Fällen Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein darf:

- Tätigkeiten und Veranstaltungen, bei denen 1:1 Situationen entstehen können
- Tätigkeiten und Veranstaltungen, die alleinverantwortlich durchgeführt werden
- Tätigkeiten und Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden
- mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtungen

Die Einsichtnahme wird alle 5 Jahren wiederholt. Verantwortlich für Einsichtnahme und Dokumentation sind diejenigen Hauptamtlichen unter deren Verantwortung die Ehrenamtlichen tätig sind. Die Kosten trägt in allen Fällen die Kirchengemeinde.

Alle Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung ab (siehe Anlage 4). Bei bereits bestehender Mitarbeit wird die Erklärung nachträglich eingeholt.

Unterschiedene Selbstverpflichtungserklärungen verbleiben grundsätzlich beim Unterzeichnenden, eine Kopie wird in der Kirchengemeinde aufbewahrt.

#### 4.2. Fortbildungen für Mitarbeitende und Pastor\*innen

Alle Mitarbeitenden im Haupt- und Ehrenamt und die Pastor\*innen sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, die Prävention und Intervention im Kontext von sexualisierter Gewalt zum Thema haben. Sie sollen dadurch zur besseren Wahrnehmung von Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten befähigt werden und Handlungskompetenzen für ihre Verantwortungsbereiche erwerben und sich fachlich austauschen.

Unsere Kirchengemeinde dokumentiert die Teilnahme an Fortbildungen zu den genannten Themenbereichen. Für Haupt- und Ehrenamtliche gilt außerdem: Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch bzw. bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und Freizeiten regelmäßig in geeigneter Weise.

## 5. Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt

### 5.1. Standards des Miteinanders (Verhaltenskodex)

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin haben wir uns auf Standards für die Arbeit in den Gemeindegruppen geeinigt. Die vereinbarten Standards beziehen sich auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sind aber in ihren Grundzügen für die Arbeit in allen Gruppen zu beachten (siehe Anlage 5).

Ziel der Verhaltensstandards ist:

- Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu schützen
- Mitarbeitenden und Pastor\*innen Handlungssicherheit im Alltag zu geben und ihre Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu erleichtern
- Mitarbeitende und Pastor\*innen vor falschem Verdacht zu schützen
- die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten zu minimieren
- Grenzverletzungen früher wahrzunehmen, zu benennen und sich Hilfe zu holen
- ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und einer offenen Kommunikationskultur gegenüber Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten
- regelmäßig das eigene Verhalten zu reflektieren

### 5.2. Präventionsangebote

Kinder und Jugendliche werden innerhalb ihrer Gruppen in geeigneter Weise für das Thema sexualisierter Übergriffe sensibilisiert. So werden zum Beispiel im Rahmen des Konfirmandenunterrichtes Kinderrechte angesprochen. Die Kontakte zu Ansprechpartner\*innen im Kirchenkreis sind öffentlich (u.a. im Schaukasten und im Gemeindebrief) präsent.

Eltern werden auf den Elternabenden zum Konfirmandenunterricht über das Präventionskonzept informiert. Das Konzept wird zudem auf der Internetseite veröffentlicht.

Vor besonderen Aktivitäten, z.B. vor Jugendfreizeitfahrten, Konfirmandenfahrten, wird auf Anmeldebögen und in Info-Flyern auf das Konzept hingewiesen.

## 6. Beschwerdemanagement

### 6.1. Allgemeines

Die Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist eine grundsätzlich positive Haltung zu Beschwerden. Zu reflektieren ist, dass das Thema „Beschwerden“ zunächst negativ besetzt ist. Denn Beschwerden stellen Handlungen von Menschen und Abläufe in Frage und benennen damit zugleich meist Konflikte, die ausgetragen werden müssen.

Beschwerden werden dadurch ausgelöst, dass ein Verhalten oder eine Situation Menschen belastet und das Miteinander "schwer" macht. Probleme im Miteinander können nicht gelöst werden, wenn sie nicht thematisiert werden.

Ziel eines Beschwerdemanagement ist es, einen Raum zu schaffen, in dem unangenehme Dinge frühzeitig angesprochen werden können.

Beschwerdemanagement bedeutet nicht, eine Kultur des Meckerns zu fördern. Es bedeutet aber Beschwerden und Kritik anzuhören, ernst zu nehmen, zu dokumentieren und hinsichtlich weiterer Handlungsschritte zu bewerten.

Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist, dass Beschwerdemöglichkeiten bekannt und Informationen und Adressen ohne Aufwand zugänglich sind.

## 6.2. Beschwerdewege in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin

Grundsätzlich sind in unserer Kirchengemeinden Beschwerden zu allen Bereichen der Gemeindegarbeit möglich (inhaltlich, persönlich). Beschwerden oder Missstände können grundsätzlich allen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden mitgeteilt werden. Eine Beschwerde kann persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Das im Rahmen dieses Präventionskonzeptes beschriebene Beschwerdeverfahren bezieht sich jedoch in erster Linie auf Beschwerden aus folgenden Bereichen:

- Grenzverletzendes Verhalten
- Bewusstes Nichtreagieren, wo eine Reaktion erforderlich wäre
- Missachtung persönlicher Rechte
- (Unbedachte) Machtausübung
- Verletzung des Verhaltenskodexes
- Nichteinhaltung vereinbarter Regeln
- Handlungen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, ohne die Interessen anderer zu berücksichtigen
- Jedes strafbare Verhalten

Beschwerden werden in einem festgelegten Verfahren angenommen und bearbeitet, damit Missstände möglichst früh bekannt werden und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

**Bei Kenntnisnahme jeglicher Form von sexualisierter Gewalt sind Mitarbeitende gemäß 36 Präventionsgesetz der Nordkirche (Meldepflicht) verpflichtet, unverzüglich die unabhängigen Meldebeauftragten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein zu informieren.**

Der oder die Beschwerdeempfänger\*in protokolliert die Beschwerde (Formular siehe Anlage 6) und leitet sie an folgende Personen (Beschwerdemanager\*in) weiter:

**Pastorin Maren Löffelmacher, Telefon 04521-3844, [pastorin.loeffelmacher@kirche-eutin.de](mailto:pastorin.loeffelmacher@kirche-eutin.de)**

**Monja Köller (Ev. Jugend), Telefon 0173-3601910, [monja270972@gmail.com](mailto:monja270972@gmail.com)**

Eine schriftliche Beschwerde wird auf gleiche Weise weitergeleitet.

Beschwerden werden in unserer Kirchengemeinde gemäß „Prozess Beschwerdemanagement“ (Anlage 7) bearbeitet und vertraulich behandelt.

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt in der Regel die Kenntnis der beteiligten Personen voraus (Beschwerdeführer\*in, Betroffene, Beteiligte). Bei anonymen Beschwerden sind Rückfragen und Rückmeldungen nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im

Normalfall aus. Dennoch werden in unserer Kirchengemeinde auch anonyme Beschwerden wahrgenommen, denn sie können Stimmungsbilder vermitteln, auf Missstände hindeuten und Mitarbeitende dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen allgemein anzusprechen.

## 7. Handlungsplan (Notfallplan)

Wir gewährleisten, dass wir jeden Hinweis auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ernstnehmen und mit besonderer Sorgfalt nach fachlichen Standards bearbeiten. Hierbei werden sowohl die gesetzlichen Verfahrensregeln als auch die Vorgaben des Seelsorgeheimnisses und gesetzlicher Schweigepflichten beachtet. Gleiches gilt für die Weitergabe von Informationen und Daten an kirchliche oder andere Stellen.

Der Handlungsplan dient dazu, allen in der Gemeinde die Sicherheit zu geben, dass im Notfall ein geordnetes Verfahren greift. Diese Sicherheit erhöht die Bereitschaft, hinzusehen und aktiv zu werden. Der Handlungsplan legt im Vorfeld Abläufe und Verantwortlichkeiten fest und informiert über Personen, die unterstützend hinzugezogen werden können. Der Handlungsplan umfasst alle Schritte von der Abklärung einer ersten Vermutung, über Schutzmaßnahmen, Strafanzeige und Rehabilitationsverfahren bis hin zur Aufarbeitung.

Mitarbeitende sind bei Kenntnisnahme jeglicher Form sexualisierter Gewalt gemäß §6 Präventionsgesetz der Nordkirche (Meldepflicht) verpflichtet, unverzüglich die unabhängigen Meldebeauftragte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein zu informieren.

Handlungsplan der Kirchengemeinde Eutin siehe Anlage 6

Bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge wird nach Rücksprache mit entsprechenden Fachkräften (insoweit erfahrene Fachkräfte) unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt eingeschaltet.

## 8. Ansprechpersonen und Adressen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin wird ein\*e Beauftragte\*r für Prävention eingesetzt. Sie/Er steht als Ansprechperson zur Verfügung und sorgt außerdem dafür, dass die im Schutzkonzept vorgesehenen Präventionsmaßnahmen eingehalten werden. Dazu gehört:

- regelmäßige Kontrolle der Präventionshinweise auf der Internetseite der Kirchengemeinde und der entsprechenden Aushänge
- jährlicher Hinweis auf das Präventionskonzept im Gemeindebrief
- jährliche Kontrolle der aktuellen Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen
- regelmäßige Aktualisierung der Ansprechpersonen
- regelmäßige Evaluation des Präventionskonzeptes (nach jeder Wahl des Kirchengemeinderates)

### **Ansprechpartner in der Kirchengemeinde**

Präventionsbeauftragter: **Andreas Hecht,**

Telefon 04521-701316, [ev-jugend@glaubenundleben.de](mailto:ev-jugend@glaubenundleben.de)

**Bernhard Klemz (KGR)**

Telefon 04523-99770, [bernhard.klemz@kk-oh.de](mailto:bernhard.klemz@kk-oh.de)

Beschwerdemangerin:

**Pastorin Maren Löffelmacher,**

Telefon 04521-3844, [pastorin.loeffelmacher@kirche-eutin.de](mailto:pastorin.loeffelmacher@kirche-eutin.de)

**Monja Köller (Ev. Jugend),**

Telefon 0173-3601910, [monja270972@gmail.com](mailto:monja270972@gmail.com)

### **Ansprechpartner im Kirchenkreis Ostholstein**

Präventionsbeauftragte: **Katrin Irmer**

Telefon 04521- 8005 210 oder 01590/4500507

[katrin.irmer@kk-oh.de](mailto:katrin.irmer@kk-oh.de)

Meldebeauftragte: **z.Zt. über Katrin Irmer**

### **UNA**

Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben.

Tel. 0800 022 00 99, [una@wendepunkt-ev.de](mailto:una@wendepunkt-ev.de), [www.wendepunkt-ev.de](http://www.wendepunkt-ev.de)



## 9. Anlagen

### Anlage 1:

#### **Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt**

in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie  
(Präventionsgesetz - PräVG)

#### **§ 1 Geltungsbereich**

( 1 ) 1 Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (kirchliche Träger). 2 Die Diakonischen Werke - Landesverbände sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten.

( 2 ) Mitarbeitende im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle ehrenamtlichen und in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Träger (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

#### **§ 2 Grundsatz**

1 Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört eine Kultur des Respekts und der grenzachtenden Kommunikation. 2 Dieser Kultur sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

#### **§ 3 Abstinenzgebot**

1 Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, dürfen nicht missbraucht werden zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Wünsche (Abstinenzgebot). 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

#### **§ 4 Schutz vor sexualisierter Gewalt**

( 1 ) Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) zu schützen.

( 2 ) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

#### **§ 5 Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Präventionsbeauftragte**

( 1 ) 1 Kirchliche Träger stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. 2 Sie haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984

(BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) m. w. N. vom 29. Juli 2017 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen. 3 Von Ehrenamtlichen soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

( 2 ) 1 Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen. 2 Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. 3 Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. 4 Die Teilnahme ist den Mitarbeitenden zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

( 3 ) 1 Die Kirchenkreise und die Hauptbereiche unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Kirchenkreis in ihrer Präventionsarbeit. 2 Zu diesem Zweck bestellen die Kirchenkreise und die Hauptbereiche je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine Präventionsbeauftragte bzw. einen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. 3 Die Diakonischen Werke - Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Präventionsbeauftragten regeln.

( 4 ) 1 Für die kirchlichen Träger wird ein Rahmenschutzkonzept der Nordkirche zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt entwickelt, das verbindlich ist. Auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzepts soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln. 3 Die Umsetzung der Vorgaben des Satzes 2 ist der jeweiligen aufsichtführenden Stelle nachzuweisen.

## **§ 6 Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention**

( 1 ) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht).

( 2 ) 1 Die Kirchenkreise und Hauptbereiche bestellen je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine unabhängige Beauftragte bzw. einen unabhängigen Beauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. 2 Die bzw. der Meldebeauftragte nimmt die Informationen nach Absatz 1 entgegen und leitet diese an den jeweils zuständigen kirchlichen Träger oder die jeweilige zuständige dienstaufsichtführende Stelle weiter. 3 Die Diakonischen Werke - Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Meldebeauftragten regeln.

( 3 ) Alle kirchlichen Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

( 4 ) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

## **§ 7 Aufgaben der Landeskirche, Fachstelle**

( 1 ) 1 Die Landeskirche unterstützt die Beauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in der

Aus-, Fort- und Weiterbildung in Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt. 2 Zu diesem Zweck richtet die Landeskirche eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt ein (Fachstelle). 3 Die Fachstelle ist Ansprech- und Beratungsstelle in der Präventionsarbeit. 4 Gleichzeitig nimmt sie die Aufgaben einer Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche wahr.

( 2 ) 1 Die Fachstelle entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. 2 Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. 3 Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

( 3 ) 1 Die Fachstelle erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. 2 Sie koordiniert die Bildungsarbeit zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung der Intervention durch den Aufbau eines Kompetenz-Netzwerkes.

### **§ 8 Aus-, Fort- und Weiterbildung**

( 1 ) 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. 2 Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

( 2 ) 1 Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. 2 Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. 3 Sie werden dabei durch die Fachstelle unterstützt.

### **§ 9 Hilfe für Betroffene**

( 1 ) Die Landeskirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihren Rechtsvorgängerinnen in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe an.

( 2 ) 1 Für Fälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ereignet haben, werden von der Landeskirche Unterstützungsleistungen gewährt. 2 Der kirchliche Träger, in dem die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, muss sich an der Unterstützungsleistung beteiligen. 3 Über die Bewilligung von Unterstützungsleistungen entscheidet eine von der Kirchenleitung eingesetzte Kommission. 4 Diese ist in ihrer Entscheidung unabhängig.

### **§ 10 Schweigepflicht**

1 Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

2 § 6 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

(Es folgen formale Ausführungsbestimmungen.)

Anlage 2:     **Vereinbarungen EKD - UBSKM**



Unabhängiger Beauftragter  
für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs



# VEREINBARUNG

ZWISCHEN

**DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD)**

UND

**DEM UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR  
FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM)**

**BERLIN,**



# GLIEDERUNG

- I.** Präambel
- II.** Vereinbarungen
  - 1** Relevante Handlungsfelder der EKD
  - 2** Gemeinsames Verständnis von Schutzkonzepten
  - 3** Bilanz 2012–2014
  - 4** Vorhaben 2015–2019
  - 5** Mitwirkung am Monitoring
  - 6** Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“
  - 7** Gültigkeit



## I PRÄAMBEL

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt. Sexueller Missbrauch durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige kann zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang.

Wir verurteilen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass Kindern und Jugendlichen künftig umfassenderer Schutz zuteil wird, insbesondere auch dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß den Leitlinien zur Prävention und Intervention und Aufarbeitung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen. Wir unterstützen die flächendeckende Entwicklung und Implementierung von entsprechenden passgenauen Schutzkonzepten in unserem jeweiligen Verantwortungsbereich.

Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen oder mangelnde Vorstellungskraft müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Wir werden daher unseren Beitrag für ein weiter zu steigerndes gesamtgesellschaftliches Engagement gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten.

Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn es kein Tabu mehr ist, dass sexualisierte Gewalt in all ihren Formen geschieht und geschehen konnte. Wir halten die unabhängige Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit für wichtig und notwendig. Sie soll gesamtgesellschaftlich dazu beitragen, durch Missbrauch in der Familie oder in Institutionen erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns alles uns Mögliche dafür zu tun, dass Betroffenen zugehört wird und sie dabei unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Arbeit der künftigen Aufarbeitungskommission werden wir unterstützen.



## II VEREINBARUNGEN

### 1 RELEVANTE HANDLUNGSFELDER DER EKD

Die EKD übernimmt beim Thema "Sexueller Missbrauch" Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen. Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den Gliedkirchen. Diese haben bereits wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen und Verfahrensweisen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt implementiert.

Die EKD ist die Gemeinschaft der lutherischen, unierten und reformierten Landeskirchen in Deutschland. Das evangelische Kirchenwesen ist föderal aufgebaut. Die Gliedkirchen sind in ihrem Wirken selbständig. Die EKD hat keine Aufsichts- und Durchgriffsrechte. Die EKD kann aufgrund ihres föderal strukturierten evangelischen Kirchenwesens keine Vereinbarungen treffen, die die Selbständigkeit der Gliedkirchen berühren. Die vorliegende Erklärung bezieht sich daher ausschließlich auf Unterstützungsleistungen durch die EKD. Die EKD verweist in diesem Zusammenhang auf die Maßnahmen der Gliedkirchen für die Verankerung wirkungsvoller Präventionsmaßnahmen in kirchlichen Arbeitsfeldern, Einrichtungen und Gemeinden. Die Kirchenkonferenz hat bekräftigt, dass diese Maßnahmen ausgeweitet und vertieft werden.

Die EKD ist an einer nachhaltigen Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ interessiert, um den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Bereich der evangelischen Einrichtungen und des gemeindlichen Lebens zu gewährleisten, aber auch um Kindern und Jugendlichen, die Missbrauch in der Familie und in anderen Bereichen erfahren, in evangelischen Einrichtungen und Gemeinden vertrauensvolle und kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Seite zu stellen. Für die EKD ist der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in den vielfältigen Handlungsfeldern ein vorrangiges Anliegen. Sie ist davon überzeugt, dass jeder Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde besitzt. Diese Überzeugung muss sich auch in kirchlichen Angeboten und im Leben kirchlicher Einrichtungen widerspiegeln und in einer Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts zum Ausdruck kommen.

Eltern vertrauen ihre Kinder Einrichtungen der evangelischen Kirche an. Ihre Kinder besuchen evangelische Kindertagesstätten, Kindergärten oder Schulen. Kirchengemeinden bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, für sie gestaltete Angebote wahrzunehmen. So können sie im Kinderchor singen, in der Jugendband musizieren, den Kindergottesdienst besuchen oder am Konfirmandenunterricht teilnehmen.



## 2 GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS VON SCHUTZKONZEPTEN

Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen und bedürfen einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen um ihrer Wirkung entfalten zu können. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als "Schutzraum" (kein Tatort werden) als auch als "Kompetenzort", an dem Kinder Hilfe erhalten, die an anderer Stelle sexualisierte Gewalt erfahren, in den Blick.

Die Einführung und Umsetzung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen erfordern einen Prozess der Qualitätsentwicklung. Dabei ist der jeweilige Ist-Stand Ausgangspunkt der Entwicklung. Ziel ist es, den bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt als festen Bestandteil des eigenen Wertekanons in Einrichtungen und Organisationen zu verankern und das jeweilige fachliche Handeln danach auszurichten.

Schutzkonzepte enthalten eine Analyse der spezifischen Risiken sowie einen Handlungsplan bei Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und geben im Umgang mit sexuell grenzverletzenden Verhalten Orientierung. Sie beinhalten einen gemeinsamen Verhaltenskodex für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Als weiterer Bestandteil von Schutzkonzepten sind insbesondere Informationsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie Fortbildungen für Mitarbeitende, vorzusehen. Über Kontaktmöglichkeiten zu Beschwerdestellen und Ansprechpersonen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können, ist zu informieren. Schutzkonzepte sollten in Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle vor Ort und unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickelt werden.

Einen zentralen Bereich kirchlichen Lebens stellen die Kirchengemeinden dar. Sie haben verschiedene Rollen und Funktionen inne: Sie können Arbeitgeber, Träger von Kindertagesstätten oder Veranstalter von Kinder- und Jugendveranstaltungen sein. Kirchengemeinden sind bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen und unterschiedlichen Aufgaben selbständig. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung des kirchengemeindlichen Lebens, bedarf es auf die jeweilige Situation angepasste Schutzkonzepte.

Die EKD tritt gemeinsam mit den in der Kirchenkonferenz vertretenen Gliedkirchen dafür ein, dass Kirchengemeinden ein für sie individuelles Schutzkonzept aus einer Risikoanalyse für ihren jeweiligen Kirchengemeindebereich heraus entwickeln. Um die Kirchenvorstände dabei zu unterstützen, hat die EKD 2014 die Broschüre „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden“ herausgegeben.



### 3 BILANZ 2012–2014

2012 wurde die Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gebildet. Im Rahmen dieser Konferenzen findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Fachkräften aus den Gliedkirchen der EKD statt. Hier bietet sich eine Plattform, um die in den Gliedkirchen bereits vorhandenen Präventionsanstrengungen und Materialien zu bündeln, best-practice-Modelle zu entwickeln, einheitliche Standards sicher zu stellen und Synergieeffekte zu nutzen. In diesem Zusammenhang wurde von der EKD eine Stelle "Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung" im Kirchenamt geschaffen, die die Arbeitsprozesse der Gliedkirchen unterstützt und als Koordinierungs-, Vernetzungs- und Referenzstelle dient.

Im Rahmen der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung sind Arbeitsmaterialien entstanden.

In der 2012 erschienenen Broschüre „*Hinschauen – Helfen – Handeln*“ wird ein Handlungskonzept vorgelegt, das sich an den Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch“ orientiert und die Grundlage liefert für ein schnelles und konsequentes Handeln unter anderem in Gestalt von Handlungsplänen für Situationen, in denen eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vermutet wird.

2014 wurden drei weitere Broschüren aus dem Themenbereich veröffentlicht.

Das zentrale Ziel der Arbeitshilfe „*Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben*“ ist, durch Information und Sensibilisierung von Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu schaffen.

Mit „*Das Risiko kennen – Vertrauen sicher*“ werden Kirchengemeinden bei der Durchführung von Risikoanalysen, mit dem Ziel ein Schutzkonzept zu entwickeln, unterstützt.

In „*Unsagbares sagbar machen*“ werden Kirchengemeinden Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchsvorfällen in den Gemeinden gegeben. Es wird aufgezeigt, welche Prozesse empfehlenswert sind, um die Geschehnisse aufzuarbeiten und verloren gegangenes Vertrauen wiederzugewinnen.

Zu dem Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt gehört die Einrichtung von bundesweit benannten Ansprechpersonen und -stellen für Betroffene sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext.

Die Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung liefert den Gliedkirchen zudem regelmäßige Informationen über Präventionsmaterialien, Forschungsprojekte, Fachliteratur, Fortbildungsangebote und Fachtagungen. In den Gliedkirchen sind Handlungs- und Interventionspläne entwickelt und etabliert worden. Es ist klar geregelt, wie sich alle Beteiligten zu verhalten haben, wenn die Vermutung im Raum steht, dass sich ein Vorfall mit sexualisierter Gewalt ereignet hat.



Die Einforderung des Erweiterten Führungszeugnisses oder einer Selbstverpflichtungserklärung für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gehört zu den Standards der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

In der Hälfte aller Gliedkirchen wurden sogenannte „Unabhängige Kommissionen“ eingerichtet. Diese multiprofessionell besetzten Kommissionen können Betroffenen sexualisierter Gewalt Anerkennungsleistungen zusprechen.

In den Gliedkirchen wurden EKD-weit zahlreiche Schulungen durchgeführt, darunter beispielsweise ca. 40, die sich an theologische Führungskräfte, Superintendentinnen und -interdenten bzw. Dekaninnen richteten. Darüber hinaus wurde ein Fachtag für ehrenamtliche Richterinnen und Richter an kirchlichen Disziplinargerichten durchgeführt, der das Thema sexualisierte Gewalt behandelt hat.

Zum 1. Januar 2015 traten Änderungen des Disziplinalgesetzes der EKD (DG.EKD) in Kraft. Aspekte, die für Betroffene besondere Bedeutung haben, wurden in das Disziplinalgesetz aufgenommen. Dazu gehören:

- » Nach §§ 33a Abs. 1 DG.EKD ist grundsätzlich auf die schutzwürdigen Interessen einer betroffenen Person (Opfer) Rücksicht zu nehmen.
- » Nach § 33 Abs. 1 DG.EKD können sich Zeuginnen und Zeugen bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen.
- » Nach § 33 Abs. 2 DG.EKD kann der Zeugenbeistand für sie Fragen beanstanden oder den Ausschluss von Personen beantragen.
- » Die Kosten für den Zeugenbeistand werden erstattet, sofern die Zuziehung notwendig ist. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung durchführende Person, also entweder im behördlichen Verfahren der Ermittlungsführer oder im Gerichtsverfahren der oder die Vorsitzende.
- » Betroffene Personen (Opfer) und Zeugen/innen können nach § 61 Abs. 1 DG.EKD den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.
- » Sie können nach § 31 Abs. 5 DG.EKD beantragen, in Abwesenheit der beschuldigten Person vernommen zu werden.
- » Betroffene Personen können gem. § 33a Abs. 4 DG.EKD auf Antrag über Stand, Fortgang und Ergebnis eines Disziplinarverfahrens informiert werden, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen. Nach Abschluss des Verfahrens können betroffene Personen über das Ergebnis des Prozesses informiert werden, weil Ermittlungen dem nicht mehr entgegenstehen.

Von der EKD wurde der Flyer „Zeuge sein im kirchlichen Disziplinarverfahren“ herausgegeben, der Zeuginnen und Zeugen Informationen zum kirchlichen Disziplinarverfahren geben soll.



Der UBSKM hat 2012/2013 zwei Monitorings durchgeführt, um den Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ zu überprüfen und zu unterstützen. Beide Monitorings sollten erfassen und analysieren, wie weitreichend die Empfehlungen zu Prävention und Intervention umgesetzt wurden. Die evangelische Kirche hat sich an diesen Monitorings beteiligt. Es hat sich gezeigt, dass sich die evangelische Kirche auf einem guten Weg befindet, die Empfehlungen des Runden Tisches umzusetzen. Die Monitorings haben aber auch gezeigt, dass Handlungsbedarf bei der Einführung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden gegeben ist. Daraufhin hat die EKD die Broschüre „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“ veröffentlicht und intensiv für die Durchführung von Risikoanalysen geworben.

Im Dezember 2013 wurde die Vereinbarung zwischen Bund und EKD zum Ergänzenden Hilfesystem unterschrieben. Damit ist die evangelische Kirche eine der ersten Institutionen, die sich am Ergänzenden Hilfesystem im institutionellen Bereich beteiligt.

#### 4 VORHABEN 2015–2019

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich die EKD, eine flächendeckende Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten innerhalb ihrer Strukturen bis hin zur örtlichen Kirchengemeinde zu unterstützen. Die konkrete Ausgestaltung und praxisgerechte Umsetzbarkeit eines solchen Prozesses vor Ort obliegt der Verantwortung der jeweiligen Gliedkirche.

Die EKD wird folgende Maßnahmen anregen und ihren Gliedkirchen zur Umsetzung empfehlen:

- » Die weitere Verbreitung der Broschüre *„Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“*.
- » Entwicklung und Unterstützung von Fortbildungsmodulen für verschiedene Zielgruppen im kirchlichen Bereich zum Themenfeld Schutzkonzepte.
- » Unterbreitung von Vorschlägen für Beschlussfassungen in den kirchlichen Gremien zur aktiven Einführung und Implementierung von Schutzkonzepten und Fortbildungseinheiten in kirchlichen Einrichtungen.
- » Die Weiterführung der Arbeit der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Es soll ein EKD-weit einsetzbares Fortbildungskonzept entwickelt werden, das in allen Gliedkirchen verbindlich angeboten werden kann. Die Implementierung eines standardisierten Fortbildungsmoduls trägt zu einer gelebten Kultur der Achtsamkeit bei. Die EKD wird darauf hinwirken, dass eine stärkere Präsenz des Themas sexualisierte Gewalt in der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst in allen Gliedkirchen angestrebt wird.



Die EKD wird ihre Gliedkirchen darin bestärken, sich mit Missbrauchsvorfällen in der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Bereits abgeschlossene und eingeleitete Aufarbeitungsprozesse, die grundsätzlich in der Verantwortung der Gliedkirchen liegen, zeigen auf, dass strukturelle Fehler, die sexuellen Missbrauch ermöglicht haben, erkennbar werden und daraus Konsequenzen für zukünftiges Handeln abgeleitet werden können.

## 5 MITWIRKUNG AM MONITORING

Die EKD wird den UBSKM und das von diesem beauftragte Deutsche Jugendinstitut (DJI) durch die Vermittlung von vier geeigneten Ansprechpartnern dabei unterstützen, das Projekt „Monitoring zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ durchzuführen. Dieses Projekt wird die Einführung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen dokumentieren und damit den Implementierungsstand der Leitlinien des Runden Tisches zur Prävention sexualisierter Gewalt systematisch erfassen und beobachten.

Im Bereich des religiösen Lebens, zu dem auch die evangelische Kirche gehört, soll beim Monitoring nicht mehr quantitativ, sondern ausschließlich qualitativ erhoben werden. Vorgesehen sind Fallstudien zu Beispielen guter Praxis und darauf aufbauende Fokusgruppen, die die Handlungsfelder – wie etwa Kirchengemeinden – breiter in den Blick nehmen. Hierdurch soll Erfahrungswissen erfasst und zugänglich gemacht werden. Leitungspersonen und Fachkräfte, die mit der Implementierung von Schutzkonzepten befasst sind, sollen auf diesem Weg angeregt werden, sich mit Möglichkeiten der Entwicklung von Schutzkonzepten und eventuellen Hindernissen auseinanderzusetzen. Die Auswertung rückt Faktoren in den Mittelpunkt, die förderlich oder hinderlich bei der Entwicklung von Einrichtungen zu Schutz- und Kompetenzorten sein können. Zudem werden Aussagen zu positiv empfundener Unterstützung durch Dachorganisationen erfragt.

Das DJI wird im Auftrag des UBSKM voraussichtlich ab 2016 jährliche Teilergebnisse zum Monitoring veröffentlichen und Ende 2018 einen abschließenden Bericht vorlegen. Die EKD beteiligt sich darüber hinaus an der AG-Schutzkonzepte, die den Monitoring-Prozess aktiv begleiten wird. Vorgesehen sind regelmäßige sowie ggf. wenige anlassbezogene Sitzungen pro Jahr.

Der UBSKM sichert Anonymität der Datenerhebung, Auswertung und Ergebnisdarstellung zu. Die Ergebnisse des Monitoring werden vor Veröffentlichung der EKD zur Kenntnisnahme übermittelt und in der AG Schutzkonzepte diskutiert und interpretiert. Nach der Veröffentlichung werden die Daten in aggregierter Form zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Es können weitere Absprachen zur besonderen organisationsbezogenen Ergebnisauswertung getroffen werden.



## 6 KAMPAGNE/INITIATIVE „KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH“

Das Anliegen der Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ – die Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen – wird von der EKD und den Gliedkirchen unterstützt. In regelmäßigen Abständen informiert die EKD die Gliedkirchen über aktuelle Entwicklungen aus der Dienststelle des UBSKM und stellt den Gliedkirchen Informationen und Materialien zur Verfügung. Die Kernbotschaften und Logos werden in der Öffentlichkeitsarbeit der EKD eingebunden. Die EKD wird sich dafür einsetzen, dass diese auch in zentralen Kommunikationsinstrumenten (z. B. Website) der Gliedkirchen berücksichtigt werden.

## 7 GÜLTIGKEIT

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Entsprechend der Amtszeit des UBSKM endet die Vereinbarung am 31. März 2019.

Johannes-Wilhelm Rörig  
Unabhängiger Beauftragter für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Prälat Dr. Martin Dutzmann  
Bevollmächtigter des Rates der  
Evangelischen Kirche in Deutschland

## Anlage 3:     **Risikoanalyse**

### **1.1. Arbeit mit Kindern**

#### 1.1.1. Gottesdienst für die Kleinsten, KUKIMO, Kinderchöre

In diesen Bereich sind im Blick auf evtl. Risiken folgende Punkte relevant:

- In allen Veranstaltungen gibt es stabile Bezugspersonen. Die Gruppenleitung ist dem KGR bekannt.
- Anwesenheit von Eltern beim Gottesdienst für die Kleinsten und Kinderchor, beim KUKIMO zeitweise möglich.
- Veranstaltungsort ist von außen einsehbar bzw. für die Öffentlichkeit zugänglich
- Aufgrund des Alters der Teilnehmenden (jüngere Kinder) ist mit Übergriffen untereinander nicht zu rechnen.
- Kinder sind nicht längere Zeit unbeobachtet.
- Besondere Sensibilität ist angebracht, falls ein Kind Unterstützung beim Toilettengang braucht.

#### 1.1.2. Kinder-Konfi

In diesem Bereich sind im Blick auf evtl. Risiken folgende Punkte relevant:

- Die Gruppen bestehen aus 10-15 Kindern im Alter von 9-10 Jahren
- Die Gruppen werden von Pastor/ Pastorin geleitet.
- Der Veranstaltungsort ist für die Öffentlichkeit zugänglich.
- Grenzverletzendes Verhalten von Teilnehmenden untereinander nicht auszuschließen.
- Besondere Sensibilität ist angebracht in Bezug auf (ggf. unbewusste) Bevorzugung / Benachteiligung.
- Besondere Sensibilität ist angebracht in 1:1-Situationen, die sich u.U. am Anfang und Ende einer Stunde ergeben.

#### 1.1.3. Projekte

In diesem Bereich sind im Blick auf evtl. Risiken folgende Punkte relevant:

- Kirchenerkundungen Grundschüler u.ä.
- Fester Klassenverband
- Begleitung durch Diakon und Lehrkräfte
- Teamer: Kirchenscouts (10-15 Jahre)
- Grenzverletzendes Verhalten von Teilnehmenden nicht auszuschließen.
- Für Unterstützungsleistungen sind i.d.R. Lehrkräfte zuständig.
- 1:1 Situationen entstehen in der Regel nicht

#### 1.1.4. Freizeiten/Übernachtungen

In diesem Bereich sind im Blick auf die Risiken folgende Punkte relevant:

- Freizeiten in diesem Bereich werden vom Diakon und/oder Pastor\*innen geleitet (Führungszeugnis obligatorisch).
- Teamer werden im Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit benannt
- Den Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten ist im Vorfeld bekannt, wie und wo Teilnehmende übernachten
- Jede Freizeit wird von männlichen und weiblichen Teamenden begleitet.

- 1:1- Situationen sind nicht auszuschließen. Hier ist auf Transparenz zu achten (andere Teamer informieren).
- Künftig ist auf Informationen zum Präventionskonzept und zu Beschwerdemöglichkeiten zu achten.

## **1.2. Arbeit mit Jugendlichen**

### **1.2.1. Konfirmandenunterricht**

Im Hinblick auf Risiken und in Bezug auf das Thema sind folgende Punkte relevant:

- Die Gruppen werden von einer Einzelperson geleitet (Pastor oder Pastorin).
- Veranstaltungsräume sind nur teilweise von außen einsehbar, aber öffentlich zugänglich.
- Manche Teilnehmende verhalten sich aus unterschiedlichen Gründen grenzverletzend.
- Geschlechterklischees und Geltungsbedürfnis sind ebenso ein Thema wie die erwachende Sexualität.
- Hohe Sensibilität bei existentiellen Themen im Unterricht (Rollenbilder, Verantwortung und Schuld, Gewalt...).
- Besondere Sensibilität ist angebracht in 1:1 – Situationen, die sich des Öfteren am Anfang und Ende einer Einheit ergeben.

### **1.2.2. Jugendarbeit in Gruppen (Juleica ...)**

Im Hinblick auf Risiken und in Bezug auf das Thema sind folgende Punkte relevant:

- Die Gruppen werden vom Diakon geleitet.
- Gruppen sind i.d.R. altershomogen (14-16 Jahre)
- Veranstaltungsräume sind nicht von außen einsehbar, aber öffentlich zugänglich.
- Manche Teilnehmende verhalten sich aus unterschiedlichen Gründen grenzverletzend.
- Geschlechterklischees und Geltungsbedürfnis sind ebenso ein Thema wie die erwachende Sexualität.
- 1:1- Situationen sind selten. In diesen Fällen ist aber besondere Sensibilität angebracht (Tür offen ...)

### **1.2.3. Projekte (JiMs Bar-Ausbildung, JuLeiCa 2.0 ...)**

Im Hinblick auf Risiken und in Bezug auf das Thema sind folgende Punkte relevant:

- Die Gruppen werden vom Diakon geleitet.
- Auswärtige Ausbilder kommen dazu. Hier ist die Frage von Führungszeugnissen zu klären bzw. sind Situationen auszuschließen, in denen diese Personen alleine mit Teilnehmenden sind
- Veranstaltungsräume sind nur teilweise von außen einsehbar, aber öffentlich zugänglich.
- Teilnehmende (15+) kennen sich untereinander nicht immer; manchmal auch Teilnehmende aus anderen Kontexten.
- Grenzverletzendes Verhalten von Jugendlichen untereinander ist nicht auszuschließen.
- 1:1 – Situationen kommen praktisch nicht vor.

### **1.2.4. Jugendchor**

In diesem Bereich sind im Blick auf evtl. Risiken folgende Punkte relevant:

- Leitung durch regionale Kirchenmusikerin.
- Es finden keine Einzelproben statt.
- Der Probenraum (Kapitelsaal) ist abgelegen.
- Anfahrten zu Auftritten können im Fahrzeug der Leitung erfolgen. In der Regel sind mehrere Sänger\*innen dabei; eine 1:1 -Situation ist aber nicht auszuschließen. Deshalb ist hier besondere Sensibilität angebracht.

#### 1.2.5. Freizeiten (JuLeiCa-Wochende, Kirchentag, Sommerfreizeit, Konfi-Camp)

In diesem Bereich sind im Blick auf die Risiken folgende Punkte relevant:

- Der Diakon leitet die Freizeiten.
- Alle Teamer haben die JuLeiCa-Schulung durchlaufen und sich mit dem Thema „sexualisierte Gewalt auseinandergesetzt.
- Die Selbstverpflichtungserklärung ist obligatorisch.
- Gruppe von Pubertierenden ist meist zufällig zusammengesetzt und stellt vor besondere Herausforderung.
- Teams werden im Vorfeld im Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit benannt.
- Den Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten ist im Vorfeld bekannt, wie und wo übernachtet wird.
- Von der Leitung ist im Blick zu behalten, dass die Teamenden auch gemischtgeschlechtlich übernachten.
- Jede Freizeit wird von männlichen und weiblichen Teamenden begleitet.
- Unbekannte Umgebung ist besondere Herausforderung. Wo gibt es „dunkle Ecken“?
- 1:1- Situationen sind nicht auszuschließen. Hier ist auf Transparenz zu achten (andere Teamer informieren)
- Mögliche Grenzverletzungen sind von Leitenden im Blick zu behalten
- Künftig ist auf Informationen zum Präventionskonzept und zu Beschwerdemöglichkeiten zu achten.

### 1.3. **Arbeit mit Erwachsenengruppen**

#### 1.3.1. Chöre (Kantorei, Seniorenkantorei)

In diesem Bereich sind im Blick auf die Risiken folgende Punkte relevant:

- Proben werden von der Kantordin geleitet
- Proben finden im Gemeindesaal (von außen einsehbar) und in der Kirche (geöffnet) statt.
- Falls in Ausnahmefällen Einzelproben stattfinden, dann immer im Gemeindesaal.
- Chorfreizeiten erfordern besondere Achtsamkeit. Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind nicht auszuschließen.

#### 1.3.2. Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung (Besuchsdienstkreis, Frauenkreis, Tanzen...)

In diesem Bereich sind im Blick auf die Risiken folgende Punkte relevant:

- Ehrenamtliche Leitungen müssen für das Thema „sexualisierte Gewalt“ sensibilisiert werden.
- Alle Veranstaltungen finden in öffentlich zugänglichen Räumen statt.
- Die Gruppenleitungen sind dem KGR bekannt.

#### Anlage 4      **Selbstverpflichtung**

Die Konferenz der Kinder- und Jugendwerke in der Nordkirche und die Vollversammlung der Jugendvertretung der Nordkirche haben am 26.02.2011 gemeinsam zur „Prävention sexueller Gewalt“ gearbeitet und folgenden Text verfasst, der für Teamer\*innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet ist.

(1) Ich begegne den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche sie in unserem Mitarbeitendenteam oder gegenüber einer Leitungsperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.

(2) Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende\*r eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

(3) In der evangelischen Jugend unterstützen wir Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördern ihr Selbstbewusstsein und machen sie stark für persönliche Entscheidungen.

(4) Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

(5) Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen und Minderjährigen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.

(6) Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Notfallplans meines Kirchenkreises/meiner Institutionen. Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Datum

Name

Unterschrift

## **0. Allgemeine Hinweise**

Wir achten die Würde von Kindern und Jugendlichen und respektieren ihre Grenzen. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche, Mitarbeitenden gegenüber auszudrücken, wenn Grenzen verletzt werden. Unter Grenzverletzungen verstehen wir, wenn Kinder und Jugendliche in Situationen gebracht werden oder Situationen ausgesetzt sind, die ihnen peinlich oder unangenehm sind, sowie herabwürdigendes Verhalten. Kinder und Jugendliche dürfen „Nein“ sagen, und können erwarten, dass ein „Nein“ akzeptiert wird, wenn es eine Grenzverletzung anzeigt.

### **1. Angemessenheit von Körperkontakt**

Zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört auch Körperkontakt. Wir gehen jedoch nur einen Körperkontakt ein, der von Kindern und Jugendlichen gewünscht bzw. akzeptiert ist und von ihnen selbst ausgeht. Werden eigenen Grenzen überschritten, thematisieren wir dies.

Wir sind achtsam in Bezug auf besondere Situationen (Begrüßung, Seelsorge, Verletzung, körpernahe Spiele) und achten darauf, dass Körperkontakt angekündigt wird und freiwillig bleibt.

### **2. Angemessenheit von Sprache und Kleidung**

Wir sind sensibel im Umgang mit unserer Sprache und Körpersprache, achten auf unsere Wortwahl und vermeiden anzügliche und zweideutige Sprache. Wir sprechen Kinder und Jugendliche mit ihrem Namen an oder nutzen von ihnen gewünschte Abkürzungen. Wir verwenden keine Kosenamen. Wir reagieren auf sprachliche Grenzüberschreitungen von Kindern und Jugendlichen, indem wir es thematisieren. Wir sind uns der Wirkung unserer Kleidung bewusst und achten auf Angemessenheit.

### **3. Geschenke und Vergünstigungen**

Wir achten darauf, dass wir nicht einzelnen Kindern oder Jugendlichen besondere Geschenke machen oder Vergünstigungen gewähren. Wenn wir Geschenke machen, wird das anlassbezogen und für alle nachvollziehbar sein. Geschenke werden nur aus der jeweiligen Rolle gemacht (z.B. Gruppenleitung) und dienen nicht dazu, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu begründen. Wir nehmen keine Geschenke von Kindern und Jugendlichen an, durch die eine exklusive Beziehung deutlich wird. Geschenke machen wir in der Gruppe transparent.

### **4. Übernachtungen**

Bei Übernachtungen ist das Mitarbeitendenteam nach Möglichkeit gemischgeschlechtlich. Mädchen und Jungen schlafen in der Regel getrennt. Ausnahmen sind den Erziehungsberechtigten und den Teilnehmenden bekannt und bedürfen ggf. der Einwilligung. Für besondere Bedürfnisse werden individuelle Lösungen gesucht. Teamer übernachten

nicht in einem Raum mit Teilnehmenden. Ausnahmen werden mit den Erziehungsberechtigten und den Teilnehmenden kommuniziert. Wir wahren die Privatsphäre auf den Zimmern und klopfen an, bevor wir ein Zimmer betreten.

Waschräume sind geschlechtergetrennt und zwischen betreuenden und betreuten Personen räumlich und/oder zeitlich getrennt.

## **5. Umgang mit Fotos/ Videos**

Wir üben einen sensiblen und zurückhaltenden Umgang mit Fotos/ Videos. Wir fotografieren Kinder und Jugendliche nur mit ihrem Einverständnis (ausgenommen Großgruppensituationen). Bei Veröffentlichungen halten wir uns an geltendes Recht. Wir kommunizieren insbesondere mit Jugendlichen, wer und was fotografiert/ gefilmt werden darf und welche Fotos verbreitet werden dürfen und welche nicht.

## **6. Eins-zu-Eins-Situationen**

Eins-zu-Eins-Situationen wird es in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen immer geben (Hol- und Bringendienste, nachts auf Freizeiten...). Diese werden offengelegt. Wir vermeiden für solche Situationen geschlossene, nicht einsehbare Räume. Im Blick auf diese Situationen ist es wichtig, Kinder und Jugendliche darin zu bestärken, ihre Grenzen auszudrücken und sich mit Sorgen und Fragen an Vertrauenspersonen zu wenden.

## Formular für Feedback oder Beschwerden

Bitte die vorgesehenen Felder auf dem Bogen ausfüllen. Den Bogen in den Briefkasten der Kirchengemeinde werfen oder per Mail senden an [pastorin.loeffelmacher@kirche-eutin.de](mailto:pastorin.loeffelmacher@kirche-eutin.de) oder [monja270972@gmail.com](mailto:monja270972@gmail.com)

Die Mitteilungen werden von Pastorin Maren Löffelmacher oder von Monja Köller (Ev. Jugend) entgegengenommen und vertraulich behandelt.

- Bei mündlichen oder telefonischen Beschwerden ist das Formular vom Beschwerdeempfänger auszufüllen –

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Vor- u. Nachname

Meine Kontaktdaten:

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon

**Situation:**

**Anliegen** (bitte ankreuzen):

→ Bitte ggf. auf Rückseite weiterschreiben

Ich möchte, dass die Situation  
- ohne weitere Bearbeitung –  
zur Kenntnis genommen wird.

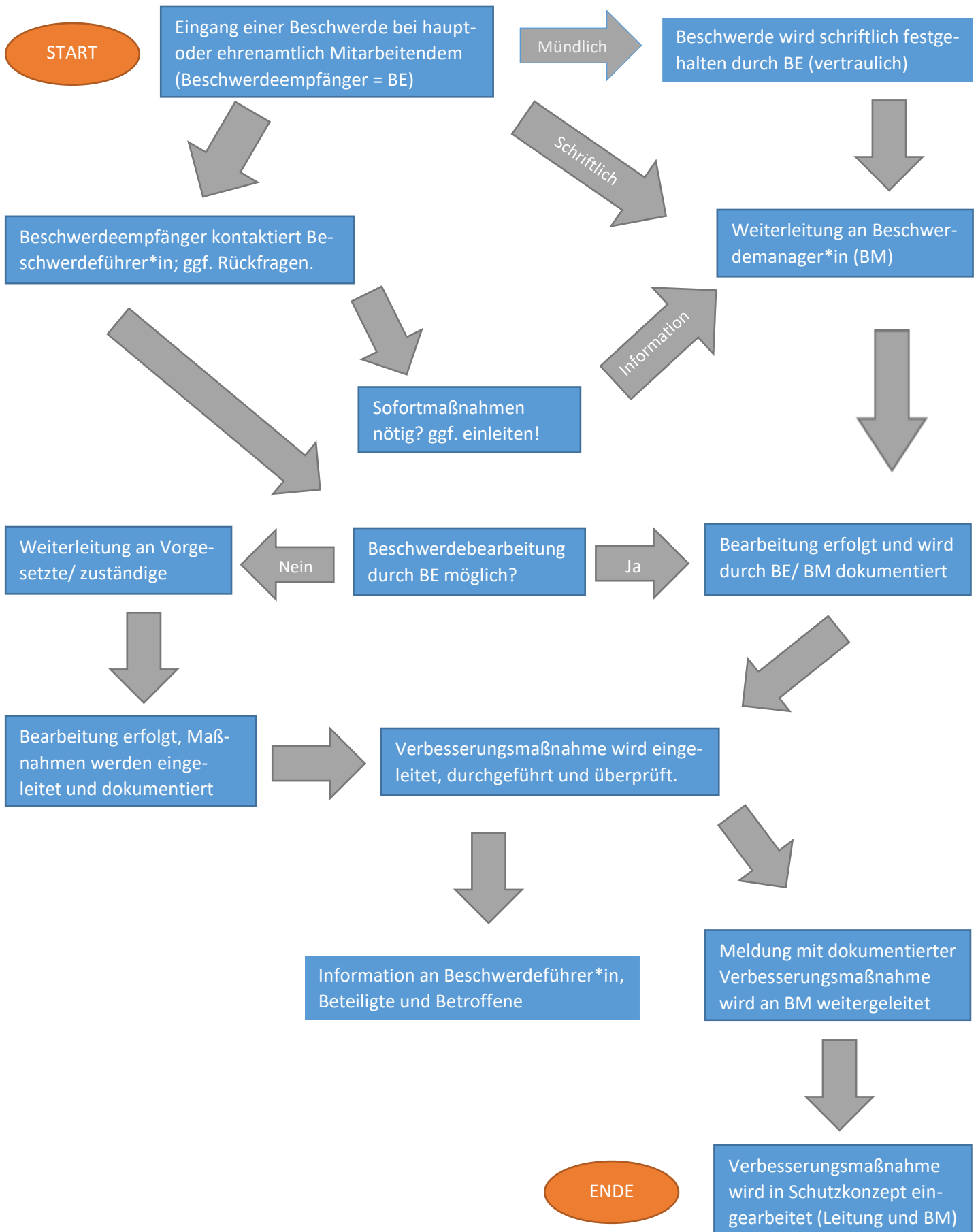
Ich möchte, dass die Situation  
bearbeitet wird.

Ich möchte ein persönliches  
Gespräch mit einer der Ver-  
trauenspersonen.

Ich möchte Unterstützung  
für ein Gespräch mit dem/der  
Konfliktpartner\*in

Ich möchte ...

# Prozess Beschwerdemanagement



# **Handlungsplan**

**für**  
**haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitende**

**bei Kenntnisnahme jeglicher Form von  
sexualisierter Gewalt und in Verdachtsfällen,  
bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung  
und allen anderen Formen von Gewalt**

Diese Handreichung soll Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde Handlungssicherheit geben, sie dazu befähigen angemessen zu reagieren und ein geordnetes Verfahren in Gang zu setzen.

Stand: 2. April 2026

## Was ist bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt zu tun?

- **Bewahren Sie Ruhe!** Treffen Sie in keinem Fall vor-eilige Entscheidungen. Konfrontieren Sie niemanden mit diesem Verdacht oder Vorwürfen, dazu bedarf es einer sorgfältigen, fachlichen Vorgehensweise.
- **Hören** Sie dem Menschen, der sich an Sie wendet, aufmerksam zu, bewerten Sie das Erzählte nicht. Bestärken Sie die Person darin, dass es richtig war, sich mitzuteilen. Stellen Sie möglichst keine weiter-führenden Fragen.
- **Schützen** Sie Betroffene oder Dritte vor weiteren Über-griffen. Akute Gefahrensituationen sind unverzüglich zu beenden.
- **Dokumentieren** Sie mit Datum und wertfrei den ge-schilderten Sachverhalt (Beteiligte, Geschehen, Ort, Zeit, weitere Schritte).
- **Melden** Sie die Verdachtssituation einer/m der Melde-beauftragten oder einem der beiden Pröpste und dokumentieren es. Diese beraten und stimmen das weitere Verfahren ab. Wichtig ist, mit dem Verdacht nicht alleine zu bleiben.
- **Informieren** Sie, wenn möglich, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates oder deren Stellvertreterin.

- **Verweisen** Sie bei Presseanfragen bitte zu Ihrer Entlastung auf den Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises, Marco Heinen, Tel. 0451-80857804  
Äußern Sie selbst sich nicht gegenüber Dritten.

## **Kontakte**

**Wichtig: Bei Fällen sexualisierter Gewalt, auch bei Verdacht und zur Beratung, kontaktieren Sie unverzüglich eine/n der Meldebeauftragten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein.**

**Es besteht gemäß Präventionsgesetz der Nordkirche, § 6 eine Meldepflicht.**

**Unabhängige Meldebeauftragte:**

**z.Zt. über die Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises**

**Katrin Irmer**

Telefon 04521- 8005 210 oder 01590/4500507

[katrin.irmer@kk-oh.de](mailto:katrin.irmer@kk-oh.de)

**Pröpst\*innen:**

Christine Halisch  
Schloßstraße 13  
23701 Eutin

Dirk Süssenbach  
Königstraße 8,  
23730 Neustadt

**UNA:**

Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben.

Tel. 0800 022 00 99, [una@wendepunkt-ev.de](mailto:una@wendepunkt-ev.de),  
[www.wendepunkt-ev.de](http://www.wendepunkt-ev.de)



Anlage 7:

**Prozess Beschwerdemanagement**